

USIC / AG Vergabe
Februar 2016

Positionspapier / Empfehlung

Entschädigung der Reisezeit und -spesen bei Planeraufträgen

Bei Planeraufträgen stellt sich häufig die Frage, ob und wie Zeit- (nachfolgend Reisezeit) und Geldaufwand (nachfolgend Reisespesen, z.B. Bahnbillette oder PW-Nutzung) des beauftragten Planers für das Reisen (bspw. zur Baustelle oder zum Bauherrn) zu vergüten sind. Die Frage stellt sich vor allem dann, wenn keine resp. keine klare vertragliche Regelung getroffen wurde.

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen des allgemeinen Auftrags- und Werkvertragsrechts sowie die vorhandenen Regelwerke des SIA und der KBOB zu dieser Thematik erläutert und analysiert.

Allgemeines Auftrags- und Werkvertragsrecht

Nach Auftragsrecht schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Ersatz von Auslagen und Verwendungen, selbst wenn keine Vergütung verabredet wurde. Es genügt, wenn der Beauftragte die entstandenen Auslagen in richtiger Ausführung des Auftrages gemacht hat (so der Wortlaut von Art. 402 Abs. 1 OR). Gleiches gilt im Werkvertragsrecht (vgl. Art. 374 OR). Unter den Begriff der Auslagen fallen auch die Reisespesen, nicht aber die Reisezeit; sie ist Teil der Arbeitsleistung (vgl. EGLI/STÖCKLI, in: *Stöckli/Siegenthaler* [Hrsg.], Die Planerverträge, Zürich 2013, N 7.167 f.).

- ➔ Ohne gegenteilige Vereinbarung besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz der Reisespesen. Im Streitfall hat der Planer die Reisespesen, für die er vom Bauherr Ersatz verlangt, nachzuweisen (Belege vorzuweisen). Die Vergütung der Reisezeit ist gesetzlich nicht geregelt.

KBOB-Honorarempfehlung/Musterplanervertrag

Nach Ziff. 4 der KBOB-Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren (Fassung 2016) sind Vergütungen von Nebenkosten, wie namentlich Fahrkosten, separat zu vereinbaren. Sofern keine separate Vereinbarung vorliegt, gelten die Nebenkosten als im Honorar eingerechnet.

Entsprechend der Honorarempfehlung gibt Ziff. 4.4 des Muster-KBOB-Planervertrages die Möglichkeit, eine separate Vereinbarung betreffend Nebenkosten zu treffen (Kästchen 2) oder die vorformulierte Bestimmung (Kästchen 1) auszuwählen. Gemäss dieser Bestimmung gelten die Nebenkosten des Beauftragten, wie namentlich Reisespesen und Reisezeit, als in der vereinbarten Vergütung gemäss Ziff. 4.1 (Vergütung mit Festpreisen) und Ziff. 4.2 (Vergütung nach erbrachtem Zeitaufwand) eingerechnet.

- ➔ Wird die vorformulierte Bestimmung des KBOB-Planervertrages übernommen, ohne dass eine separate Vereinbarung über die Nebenkosten getroffen worden wäre, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf separate Vergütung von Reisespesen und Reisezeit.

SIA Leistungs- und Honorarordnungen (LHO)

Die SIA LHO sehen sowohl in der LHO 103 wie auch in der LHO 108 vor, dass Nebenkosten wie Reisespesen in den Honoraren nicht inbegriffen und daher gesondert zu vergüten sind. Die Art der Vergütung ist vorgängig zu vereinbaren (Art. 5.4.2). Ohne besondere Vereinbarung können die effektiven Aufwendungen verrechnet werden (Art. 5.4.3).

Auch die Reisezeit ist zu entschädigen. Die Art der Vergütung ist vorgängig zu vereinbaren (Art. 5.5.1). Regeln die Parteien die Art der Vergütung nicht, so sind die Art. 5.4.2 - 5.4.4 anwendbar: (1) Beim Zeithonorar ist die Reisezeit als Arbeitszeit zu vergüten (Art. 5.5.2). (2) Beim Honorar nach Baukosten ist die Reisezeit im durchschnittlichen Zeitaufwand nicht eingerechnet (Art. 5.5.3). (3) Beim Pauschal- oder Globalhonorar ist festzuhalten, welche Reisen im vereinbarten Honorar inbegriffen sind und wie zusätzlich notwendig werdende Reisen vergütet werden (Art. 5.5.4).

- ➔ Wurde die SIA Ordnung 103 übernommen, hat der Planer auch ohne gesonderte Vereinbarung Anspruch auf Vergütung von Reisespesen und Reisezeit, sofern die vertraglich übernommenen Aufgaben diese Reisen bedingen. Als Reisespesen ersetzt werden die effektiven Aufwendungen. Die Reisezeit kann als Arbeitszeit verrechnet werden. Im Falle eines Honorars nach Baukosten sowie eines Pauschal- oder Globalhonorars enthält auch die SIA Ordnung 103 keine genügenden Angaben, um eine lückenhafte Vereinbarung zu ergänzen.

Empfehlung

Aus der Sicht des Planers ist unbestritten, dass sowohl die Reisespesen als auch die Reisezeit vom Auftraggeber zu vergüten sind. Beide Kostenelemente fallen im Rahmen der Auftragserfüllung an und sind für die Leistungserbringung des Planers notwendig. Der Planer tut gut daran, die Kostentragung mit dem Bauherrn explizit zu regeln. Tut er dies nicht, entfällt bei Anwendung des KBOB-Planervertrages ein zusätzlicher Entschädigungsanspruch. Ist eine SIA LHO anwendbar oder falls auf das Gesetzesrecht zurückgegriffen werden muss, ist ein separater Entschädigungsanspruch besser durchsetzbar, wobei auch hier offene Fragen zu Diskussionen Anlass geben können.

Bern, 1. Februar 2016

Autoren:

Claudia Burri / Dr. Mario Marti, Rechtsanwälte, Kellerhals Carrard, Bern